

STERR-KÖLLN & PARTNER

# GO WEST FRANKREICH 2024

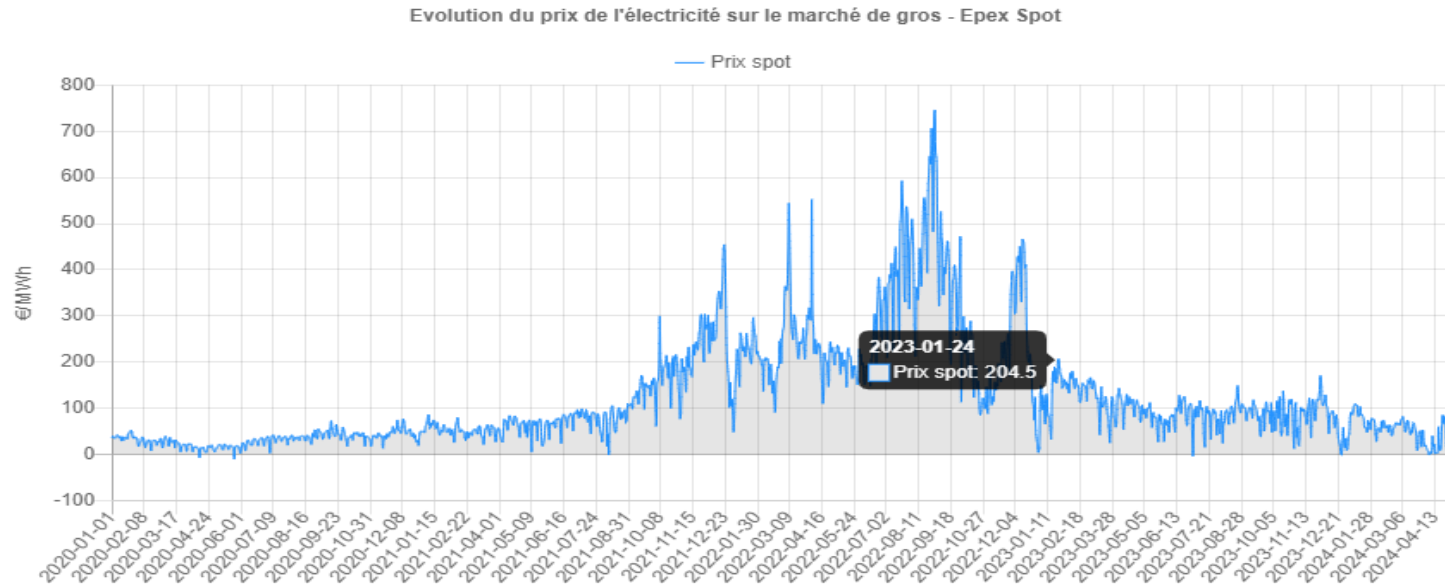
# Update zu den Fördertarifen der Erneuerbaren Energien

GO WEST – 14. Mai 2024

Hans Messmer, SK & Partner, Paris

## Umfeld der Erneuerbaren Energien (1)

### Tendenziell sinkende Strompreise – hier: Spotmarkt 2020-2024 (Quelle: Epex Spot)



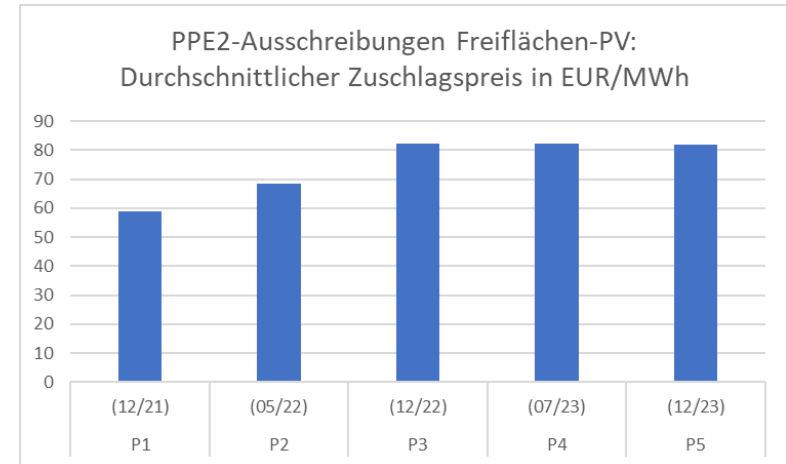
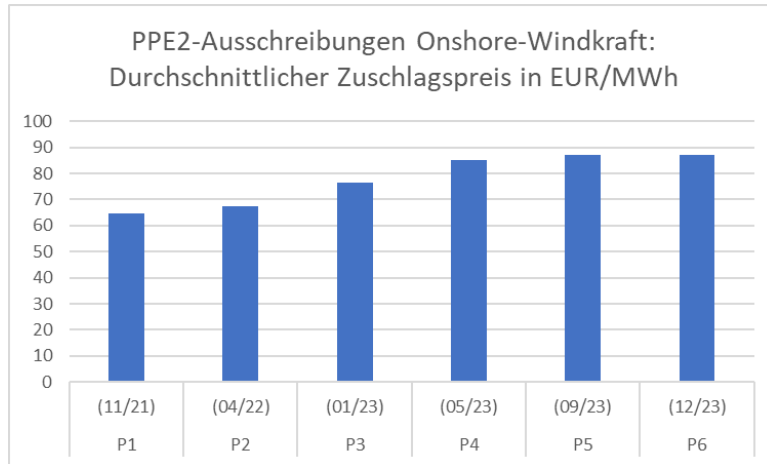
## Umfeld der Erneuerbaren Energien (2)

### Steigende Kosten

- wesentlichster Faktor: Entwicklung der **Darlehenszinsen** – zwischen 2021 und Ende 2023 ungefähr verdreifacht
- Inflation bei **CAPEX & OPEX**
- Erhebung France Renouvelables (aufgrund von drei in 2023 bezuschlagten Ausschreibungsprojekten): **mittlere Kostensteigerung gegenüber 2021 = 38 %**

## Umfeld der Erneuerbaren Energien (3)

### Ergebnisse der letzten Ausschreibungen von Onshore-Wind & Freiflächen-PV (Quelle: CRE)



**I. Onshore-Wind: Ende des Tariferlasses CR17**

**II. Endgültiger Wegfall der Deckelung negativer Marktprämien**

**III. Ausschreibung (1): Erneute Teilnahme bereits bezuschlagter Projekte**

**IV. Ausschreibung (2): Örtlich unterschiedliche Fördertarife für EE-Anlagen - ?**

# I. ONSHORE-WIND: ABSCHAFFUNG DES CR17

## Chronik eines angekündigten Endes



---

# I. ONSHORE-Wind: ABSCHAFFUNG DES CR17

## Vom einstigen Rückgrat der Förderung von Onshore-Windkraft ...

---

- „CR17“ = Tariferlass vom 6. Mai 2017
- Nachfolger des wegen seines begrenzten Fördervolumens nur kurzlebigen „CR16“
- „Open window“ bzw. „guichet ouvert“ – Anlage/Betreiber von Teilnahme an Ausschreibung befreit, fester Fördertarif in Form einer **Marktprämie**
- praktisch relevanteste Beschränkung: Größe/Leistung des Parks (**max. 6 WEA/3 MW Nennleistung**)
- bei EU-Kommission notifiziertes Fördervolumen: 1,5 GW/Jahr über 10 Jahre

---

# I. ONSHORE-Wind: ABSCHAFFUNG DES CR17

## ... zum Stiefkind

---

- bereits Ende 2022 deutliche Verschärfung der Zulassungskriterien – nur noch Projekte mit Bürgerbeteiligung, ansonsten Höhenbegrenzung für WEA (138 m bis Rotorspitze)
- „Entsperrung“ der Tarife für Ausschreibungen: Betreiber können dort höheren Tarif erhalten als unter dem CR17
  - CR17 wirtschaftlich unattraktiv
- neue EU-Beihilferichtlinie: Ausnahmeregelung für sog. kleine Windparks entfällt Ende 2023
  - CR17 seit Anfang 2024 nicht mehr konform mit EU-Beihilferecht
- Verbände werben für **vollständige Abschaffung des CR17**

---

# I. ONSHORE-Wind: ABSCHAFFUNG DES CR17

## CR17 und Teilnahme an PPE2-Ausschreibungen

---

- Lastenheft der einschlägigen PPE2-Ausschreibung verbietet Teilnahme von Projekten, die Zulassungskriterien für CR17 erfüllen
- bisherige Position der CRE: Verbot „wird praktisch nicht angewendet“
- Bestätigung durch die CRE im Rahmen der „Q&A“ zur 7. Ausschreibungsperiode unter Hinweis auf die EU- Beihilferichtlinie – für CR17 qualifizierte Projekte können an Ausschreibung teilnehmen (gilt auch, falls bereits CR17-Marktprämienvertrag abgeschlossen)
  - konkludent wird EU-Rechtswidrigkeit des CR17 eingeräumt
- aber: „offizielle“ Abschaffung des CR17 nicht erfolgt & derzeit anscheinend nicht geplant

## II. WEGFALL DER DECKELUNG NEGATIVER MARKTPRÄMIEN



---

## II. WEGFALL DER DECKELUNG NEGATIVER MARKTPRÄMIEN

### Zur Erinnerung: der Mechanismus der negativen Marktprämien

---

#### Prinzip der negativen Marktprämie

- Marktprämie = Referenztarif  $T_0$  – Marktpreis
- Falls Referenztarif  $T_0 >$  Marktpreis:  
→ **positive Marktprämie**, Betreiber:in erhält Differenz von EDF
- Falls Referenztarif  $T_0 <$  Marktpreis:  
→ **negative Marktprämie**, Betreiber:in muss Differenz an EDF erstatten
- aber: Rückzahlungsverpflichtung ursprünglich begrenzt auf bisher erhaltene Förderung –  
**Wegfall der „Deckelung“** hat erhebliche Konsequenzen

## II. WEGFALL DER DECKELUNG NEGATIVER MARKTPRÄMIEN

Art. 38 LFR 2022 und „Arrêté prix seuil“: das Prinzip ...

### PRINZIP DES ART. 38 LFR 2022: „DIFFERENZIERTE“ ABSCHÖPFUNGSREGELUNG

Objektiv „erwartbare“ Übererlöse  
Marktpreis  $\leq$  „prix seuil“

→ Deckelung negativer Marktprämien  
bleibt wie bisher

→ Abschöpfung Übererlöse begrenzt

Objektiv „nicht erwartbare“  
Übererlöse/Marktpreis  $>$  „prix seuil“

→ Deckelung negativer Marktprämien  
fällt weg

→ Abschöpfung Übererlöse  
unbegrenzt

---

## II. WEGFALL DER DECKELUNG NEGATIVER MARKTPRÄMIEN

### Art. 38 LFR 2022 und „Arrêté prix seuil“: ... und die Umsetzung

---

- Neuregelung der Deckelung mit **Rückwirkung zum 1. Januar 2022**
- konkrete Festlegung der „prix seuil“ durch Erlass vom 28. Dezember 2022 („Arrêté prix seuil“), aber mit unrealistisch niedrig angesetzten „prix seuil“
  - vom Gesetzgeber angekündigte **Differenzierung läuft praktisch komplett leer**
- Wegfall der Deckelungsregel führt zu z.T. massiven **Rückforderungen von EDF gegenüber Anlagenbetreiber:innen**
- Beispiel: Windpark mit 9 WEAs/Gesamtleistung 22,5 MW (IBN 3. Quartal 2021):  
**Rückforderung für 2022 > 6 Mio EUR**

---

## II. WEGFALL DER DECKELUNG NEGATIVER MARKTPRÄMIEN

### Art. 38 LFR 2022 und „Arrêté prix seuil“: Erfolg der Klagen ...

---

- Frühjahr 2023: Klagen der **Verbände** FEE (France Energie Eolienne), SER (Syndicat des Energies Renouvelables) und Enerplan sowie eine Reihe von **Betreiber:innen** gegen den „Arrêté prix seuil“ vor dem *Conseil d’Etat* (höchstes französisches Verwaltungsgericht)
- 26. Oktober 2023: Entscheidung des *Conseil constitutionnel* auf Vorlagefrage des *Conseil d’Etat*: Regelung ist **verfassungswidrig, aber:**
  - keine materielle Verfassungswidrigkeit
  - lediglich formelle Verfassungswidrigkeit: (negativer) Kompetenzverstoß – Gesetzgeber hätte die Kriterien zur Bestimmung der „prix seuil“ nicht delegieren dürfen

---

## II. WEGFALL DER DECKELUNG NEGATIVER MARKTPRÄMIEN

### ... und die Antwort des Gesetzgebers:

---

- Entscheidung des *Conseil constitutionnel* von der Regierung als Vorlage aufgenommen
- Zusatzartikel zum Haushaltsgesetz 2024 („Amendement N° II-4508“):
  - Wegfall der Deckelungsregelung wird wieder eingeführt
  - auch rückwirkend zum 1. Januar 2022
  - jedoch keine Differenzierung mehr zwischen abschöpfbaren und nicht abschöpfbaren Übererlösen über einen „prix seuil“: **Übererlöse werden auf Dauer vollständig abgeschöpft**

### III. AUSSCHREIBUNG (1): ERNEUTE TEILNAHME BEREITS BEZUSCHLAGTER PROJEKTE



---

### III. ERNEUTE TEILNAHME BEREITS BEZUSCHLAGTER PROJEKTE

#### Problem der nach Zuschlag unwirtschaftlich gewordenen Projekte

---

- bis 2023: erneute Teilnahme eines bereits bezuschlagten Projekts an einer PPE2-Ausschreibung nur ausnahmsweise zulässig – Voraussetzungen:
  - Bieter musste nachweisen, dass das Projekt nicht durchgeführt werden konnte
  - Antrag auf Ausnahmegenehmigung beim zuständigen Ministerium
- Bieter konnte **trotz Ausnahmegenehmigung finanziell sanktioniert** werden
- Problem: bei längerem zeitlichen Abstand zwischen Gebot/Zuschlag und Baureife sind Projekte mit dem zugeschlagenen Tarif u.U. nicht mehr wirtschaftlich – „projets orphelins“
- Erhebung France Renouvelables: Jan. 2023 – mehr als 1,6 GW betroffen

### Indexierung Zuschlagstarif durch Koeffizient „K“

---

- erste Reaktion der Regulierungsbehörde: Indexierung des Gebotspreises – Koeffizient „K“
- Index bildet in einer komplizierten Formel die Entwicklung der Finanzierungs-, Transport-, Arbeits- und Materialkosten ab
- Indexierung **gilt für Zeitraum ab Ende Ausschreibungsperiode und bis ein Jahr vor IBN**
- aber: Indexierung durch Koeffizient „K“ gilt bei Onshore-Windparks und Freiflächen-PV erst ab der jeweils 3. PPE2-Ausschreibungsrunde (Dezember 2022)

**→ für ältere Projekte bietet Koeffizient „K“ keine Lösung**

---

## III. ERNEUTE TEILNAHME BEREITS BEZUSCHLAGTER PROJEKTE

### Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung der Lastenhefte

---

- Inanspruchnahme der „Ausnahmeregel“ der Lastenhefte ab 2. Halbjahr 2023
- aber: Frage der finanziellen Sanktionen (Inanspruchnahme Garantien) bislang ungelöst
- Klarstellung der Regierung mit Schreiben vom 13. November 2023: „sanktionslose“ erneute Teilnahme möglich, sofern folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:
  - früherer Zuschlag in einer vor November 2022 abgeschlossenen Ausschreibung
  - neues Gebot erfolgt vor dem 31. Dezember 2024
  - Höhe des neuen Gebots liegt nicht über dem „indexierten“ Höchstgebotspreis der früheren Ausschreibung (Koeffizient „K“ bis September 2023)

---

### III. ERNEUTE TEILNAHME BEREITS BEZUSCHLAGTER PROJEKTE

#### Ausnahme bleibt Ausnahme – keine Ausweitung/Verlängerung in Sicht

---

- massive Inanspruchnahme der durch das Schreiben vom 13. November 2023 erweiterten „Ausnahmeregel“ in den letzten Ausschreibungsrunden
- z.B. 6. Ausschreibungsrunde Onshore-Windkraft:
  - von den teilnehmenden Projekten hatten bereits 650 MW einen Zuschlag aus einer früheren Ausschreibungsrunde
  - davon in der neuen Ausschreibung bezuschlagt 253,4 MW (Quelle: CRE)
- Regulierungsbehörde CRE lehnt jedoch generelle Änderung der Lastenhefte/Ausweitung der Ausnahmeregelung ab – Argument: Koeffizient „K“ reicht aus

---

### III. ERNEUTE TEILNAHME BEREITS BEZUSCHLAGTER PROJEKTE

#### Freigabe der Ausschreibungsgarantie durch die Genehmigungsbehörde

---

- trotz grundsätzlicher Zulassung der erneuten Teilnahme an Ausschreibung: Problem der Freigabe der in der früheren Ausschreibungsrunde gestellten Bietergarantie
- Praxis – sehr unterschiedliche Erfahrungen von Bietern:
  - bei Hinterlegung Garantiebetrags bei der „CDC“: Reaktion schnell & unbürokratisch
  - dagegen sehr uneinheitlich bei Stellung der Bietergarantie durch Bank oder Versicherung
  - problematisch auch Erhalt von Bestätigung seitens Genehmigungsbehörden – Handhabung regional unterschiedlich
  - besonders problematisch, falls kein Zuschlag in der neuen Ausschreibungsrunde

# IV. AUSSCHREIBUNG (2): ÖRTLICH UNTERSCHIEDLICHE FÖRDERTARIFE FÜR EE-ANLAGEN - ?



---

## IV. ÖRTLICH UNTERSCHIEDLICHE TARIFE FÜR EE-ANLAGEN - ?

### Bisher: EE-Fördertarife nicht lokal differenziert

---

- bisher: keine lokale/regionale Differenzierung von EE-Fördertarifen
- allenfalls: Berücksichtigung bestimmter Formen von Bürgerbeteiligung
  - „PPE1-Ausschreibungen“: durch Erhöhung Fördertarif
  - „PPE2-Ausschreibungen“: durch Erhöhung Punktzahl im Rahmen der Bewertung des Projekts („Wettbewerbsvorteil“ gegenüber anderen Projekten – Relevanz aber eher gering)

---

## IV. ÖRTLICH UNTERSCHIEDLICHE TARIFE FÜR EE-ANLAGEN - ?

### EE-Beschleunigungsgesetz – Vorteil für Projekte in EE-Beschleunigungszonen

---

- Art. 17 des EE-Beschleunigungsgesetzes (Loi „APER“) vom 10. März 2023 – Änderung des Art. L. 311-10-1 des frz. Energiegesetzbuchs
- betrifft Projekte in sog. EE-Beschleunigungszonen
- Berücksichtigung der Lokalisierung des Projekts (Standortkriterien) – zwei Möglichkeiten:
  - durch Erhöhung des Fördertarifs
  - durch Erhöhung der Punktzahl im Rahmen der Bewertung des Projekts
- erforderlich für beides: Konkretisierung im jeweils relevanten Lastenheft

---

## IV. ÖRTLICH UNTERSCHIEDLICHE TARIFE FÜR EE-ANLAGEN - ?

### Umsetzung steht noch aus

---

- **Konkrete Umsetzung** der neugeschaffenen Differenzierungsmöglichkeiten steht aus – nach Informationen aus der Regierung **nicht vor 2025 zu erwarten**
- zunächst erforderlich: Ausweisung der EE-Beschleunigungszonen
- Verbände arbeiten aktiv an Differenzierungskriterien
- für Onshore-Windkraft: Vorschlag eines „Mécanisme d’Ajustement au Gisement“ („MAG“) – Ansatz wie beim Korrekturfaktor je nach „Standortgüte“ im EEG
- Ziel: Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Projekte in EE-Beschleunigungszonen

**DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT !**